

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

I.

Satzung des Kreises Stormarn über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung - KrO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 371, 380), und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 371, 385), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Stormarn vom 28. September 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Verwaltungsgebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Kreises in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger der Kreis ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
11. Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 1. die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
 2. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen;
 3. Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen, und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die/den Gebührenpflichtige/n und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens drei Euro errechnet.

- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6 Gebührenpflichtige/r

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist Derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden grundsätzlich - unbeschadet des § 5 Abs. 2 Ziffer 1 - fällig, wenn die Leistung vollendet und die Entscheidung, Genehmigung pp. zugegangen ist.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Die/Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Kreis Stormarn ist berechtigt, die zur Erhebung der Verwaltungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und zu speichern.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung tritt die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 16. Oktober 2001 außer Kraft.
- (2) Vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung begonnene Leistungen sind nach der bisher gültigen Verwaltungsgebührensatzung abzurechnen.

Bad Oldesloe, 28. September 2012

Klaus Plöger
Landrat

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Stormarn

- Gebührentabelle -

| Lfd. Nr. | Gegenstand der Gebühr | Gebühr in EURO |
|-------------|---|--|
| 1 | Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt | 2,50 |
| 2 | Zweitausfertigung oder weitere Ausfertigungen eines Zeugnisses, Miet-, Pacht- oder sonstigen Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung | je angefangene DIN A4 Seite 2,50 |
| 3 | Druckstücke und Ablichtungen von Vorschriften, die nicht im Handel zu erwerben sind, sowie von Plänen | je Seite 0,20, mindestens jedoch 2,00, höchstens jedoch 50,00 |
| 4 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist | 2,50 bis 50,00 |
| 5 | Fotokopien | DIN A4 sw bis zu 10 Seiten je Seite 0,80, jede weitere Seite 0,50 DIN A4 Farbe bis zu 10 Seiten je Seite 1,60, jede weitere Seite 1,20 DIN A3 sw bis zu 10 Seiten je Seite 1,50, jede weitere Seite 1,00 DIN A3 Farbe bis zu 10 Seiten je Seite 2,80, jede weitere Seite 2,20 |
| 6 | Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89) a) Erteilung von schriftlichen Auskünften <ul style="list-style-type: none"> ▪ in einfachen Fällen ▪ in schwierigen oder komplexen Fällen b) Zur Verfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder lesbaren Ausdrucken | 5,00 bis 50,00 50,00 bis 2.000,00 |

| | | |
|---|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> ▪ in einfachen Fällen ▪ bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen ▪ bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen <p>Anmerkung zur Tarifstelle 6: Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.</p> | <p>5,00 bis 50,00 50,00 bis 1.000,00</p> <p>1.000,00 bis 2.000,00</p> |
| 7 | <p>Lichtpausen auf normalem Papier</p> <p>transparente Lichtpausen</p> | <p>je Seite in sw: DIN A2: 10,00 DIN A1: 11,00 DIN A0: 15,00</p> <p>je Seite in Farbe: DIN A2: 11,00 DIN A1: 12,00 DIN A0: 17,00</p> <p>2-fache der jeweiligen Gebühr für Lichtpausen auf normalem Papier</p> |
| 8 | <p>Versenden der Materialien/Kopien per E-Mail</p> <p>Abfotografieren mit der eigenen Digitalkamera</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ von Beteiligten in einem laufenden Verfahren <ul style="list-style-type: none"> ○ bis DIN B4 ○ ab DIN B4 ▪ außerhalb eines laufenden Verfahrens <ul style="list-style-type: none"> ○ in einfachen Fällen ○ bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen ○ bei außergewöhnlich umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen | <p>je Seite: DIN A4: 0,70 DIN A3: 1,40 DIN A2: 8,60 DIN A1: 9,10 DIN A0: 11,60</p> <p>0,50 1,00</p> <p>5,00 bis 50,00 50,00 bis 1.000,00</p> <p>1.000,00 bis 2.000,00</p> |

| | | |
|---|---|--|
| 9 | Leistungen des Kreisarchivs | |
| | a) Fotokopien (falls konservatorisch vertretbar) ausschließlich durch Mitarbeiter des Kreisarchivs | DIN A4 und DIN A3 Siehe lfd. Nr. 5 Großformate über DIN A3 je nach Arbeitsaufwand (siehe lfd. Nr. 9d) plus Laborkosten |
| | b) Reproduktionen aus der Fotodokumentation | Je nach Arbeitsaufwand (siehe lfd. Nr. 9d) plus Kosten des beauftragten Fotolabors |
| | c) bei Veröffentlichung einer Abbildung von Archivgut aus dem Kreisarchiv Stormarn pro veröffentlichte Abbildung/Datei pro Veröffentlichung | |
| | ▪ für wissenschaftliche oder private Zwecke | 15,00-100,00 |
| | ▪ pro veröffentlichtes Foto für gewerbliche Zwecke | 50,00-5.000,00 |
| | d) Recherche, Nachforschungen, Organisationsstätigkeiten, Anfertigungen von Abschriften oder Transkriptionen durch Archivmitarbeiter (soweit personell möglich) je angefangene ¼ Stunde | 10,00 |
| | e) Mikroverfilmung/Scan: | Nach Arbeitsaufwand (siehe lfd. Nr. 9d) plus Kosten des beauftragten Labors |
| | f) Portokosten | Nach den geltenden Tarifen |
| | Verpackung | Nach Arbeitsaufwand (siehe 9d) sowie Materialkosten |
| | Für die Benutzung des Leseraumes wird keine Gebühr erhoben. | |
| | Die erste eingehende Beratung des Archivbenutzers ist ebenfalls gebührenfrei. | |

II.

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bad Oldesloe, 28. September 2012

Kreis Stormarn
Der Landrat
Fachdienst Finanzen